

**18. Nachtrag
zur Satzung der BKK Miele vom 01.01.2013**

Artikel I

Anlage zu § 9a der Satzung

Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichgesetz

Änderung der Umlagesätze:

§ 5 Aufbringung der Mittel, Umlagesatz und Nachweis

I. Die am Umlageverfahren teilnehmenden Arbeitgeber bringen die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 AAG jeweils durch Umlage auf.

II. Der Umlagesatz beträgt

a) für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Krankheit (U 1)
2,2 1,6 v.H. und

b) für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U 2)
0,28 0,36 v.H. der umlagepflichtigen Einnahmen.

Artikel II

1. Der Verwaltungsrat hat diesen Nachtrag am 17.12.2020 beschlossen.
2. Inkrafttreten der Änderung am 01.01.2021.

Gütersloh den 17.12.2020



Stellv. Verwaltungsratsvorsitzender BKK Miele
Michael Bruggesser - Arbeitgebervertreter

Genehmigung

Der vom Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates am 17. Dezember 2020 beschlossene 18. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Dezember 2020

213 - 59570.0 - 519/2013

